

Verordnung über die Unterstützung von kulturellen Projekten und Anlässen für Schüler und Jugendliche

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 630 vom 27. Oktober 2006)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Mittel

¹ Diese Verordnung regelt die Verwendung der freiwilligen Beiträge der Stadt Thun durch die Kommission «Schule und Kultur» und deren Aufgaben.

² Die entsprechenden Mittel sind jeweils im Budget² eingestellt.

Art. 2

Kommission
«Schule und
Kultur»

¹ Über die Verwendung der Mittel im Rahmen von Art. 3 befindet die Kommission «Schule und Kultur».

² Sie setzt sich zusammen aus vier kulturell engagierten Lehrkräften der verschiedenen Volksschulstufen. Zudem gehört ihr die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Kulturabteilung von Amtes wegen an.

³ Sie konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird verwaltungsextern geführt.

Art. 3

Aufgaben

Die Kommission «Schule und Kultur» hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Sie unterstützt Gesuche kultureller Projekte einzelner Schulen, Klassen oder Jugendgruppen aus der Stadt Thun, in denen Schülerinnen und Schüler aktiv kulturell tätig sind. Dazu gehören insbesondere Theater-, Gesangs-, Band-, Chor-, Orchester- und Gestaltungsprojekte, Musicals, kulturelle Ausstellungen etc. (ev. mit professionellen Musik-, Tanz-, Theater- oder Kunstpädagogen).

¹ SSG 101.1

² Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

2. Sie unterstützt übergreifende kulturelle Veranstaltungen, an denen Schülerinnen und Schüler aus Thun und den Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun¹ aktiv teilnehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - Musik-, Theater- und Tanzkurse, Kurse im Gestalten etc.,
 - die Mitfinanzierung von Kulturplattformen für die Präsentation von Darbietungen (z.B. Bandtreffen, Ausstellungen, Wettbewerbe).
3. Sie unterstützt kulturelle Aufführungen, welche vorwiegend von Schülerinnen und Schülern aus Thun und Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun¹ besucht werden. Dazu gehören insbesondere Konzerte, Theatervorstellungen, Tanzaufführungen, Ausstellungen etc.
4. Sie wirbt für die von ihr unterstützten Veranstaltungen.

Art. 4

Gesuch, Beurteilung, Auszahlung

¹ Gesuche können viermal jährlich zu den von der Kommission «Schule und Kultur» jeweils publizierten Terminen eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

² Gesuche beinhalten in knapper Form einen Projektbeschrieb, ein Budget und einen Finanzierungsplan sowie Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller, zum Zielpublikum und zur Werbung.

³ Für eine allfällige Unterstützung sind insbesondere die Qualität der Aufführung/des Projekts, die Eigenständigkeit, die Relevanz des Themas (zur Lebenswelt des Kindes passend) sowie eine altersgemässe Umsetzung massgebend.

⁴ Vor der Auszahlung ist eine Abrechnung über den Anlass beizubringen.

Art. 5

Ergänzendes Recht

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Kommissionenreglements der Stadt Thun².

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2006 in Kraft.

Thun, 27. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der a.o. Ratssekretär: *Mauron*

¹ Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

² SSG 152.2